

Richtlinie zu den Verfahrensvorschüssen

Unabhängig durch Mitgliedsbeiträge: Der Sozialverband VdK Berlin-Brandenburg finanziert sich vor allem durch seine Mitglieder

Seit fast 70 Jahren hilft der Sozialverband neuen und langjährigen Mitgliedern bei Rechtsmittelverfahren gegenüber den Behörden oder vor den Sozialgerichten. Das tun wir gerne und aus Überzeugung.

In den vergangenen Jahren gibt es Neumitglieder, die unmittelbar nach der Beendigung ihres Widerspruchs- oder Klageverfahrens aus dem VdK austreten. Und dies nicht nur dann, wenn ein Verfahren verloren gegangen ist: Immerhin bis zu 60 Prozent der von uns betreuten Verfahren bringen die Rechtsanwält*innen und Berater*innen der Sozialrechtsschutz gGmbH im VdK Berlin-Brandenburg zu einem erfolgreichen Abschluss.

Als Interessenverband benötigen wir jedoch jedes Mitglied. Einerseits, um mit der Anzahl der Mitglieder Druck auf die Politik auszuüben. Andererseits, um ein möglichst hohes Mitgliedsbeitragsaufkommen zu haben. Denn der Verband finanziert die Interessenvertretung seiner Mitglieder ausschließlich aus seinen Beitragseinnahmen.

Kosten der Rechtsvertretung: Mitgliedsbeiträge helfen Mitgliedern in Not

Die für den Rechtsschutz erhobenen Verfahrensvorschüsse decken etwa 25 Prozent der für Beratung und Vertretung durch die Mitarbeiter unserer Sozialrechtsschutz gGmbH anfallenden Kosten. Ohne unsere Mitgliedsbeiträge könnten wir unseren Rechtsschutz daher nicht so kostengünstig anbieten.

Auf Grund dessen ist der Sozialverband VdK Berlin-Brandenburg darauf angewiesen, dass Menschen, die unsere Hilfe in sozialrechtlichen Angelegenheiten benötigen, auch nach Abschluss eines Rechtsmittelverfahrens weiter Mitglied im Sozialverband VdK bleiben.

Mit der Mitgliedschaft unterstützen Sie:

- solidarisch den Fortbestand des VdK-Sozialrechtsschutzes
- sozialpolitische Interessenvertretung auf Landes- und Bundesebene
- die vielen Projekte im sozialen Bereich, zum Beispiel für Senior*innen und Menschen mit Behinderungen.

Deshalb belohnen wir mit der Richtlinie zu den Verfahrensvorschüssen die Mitgliedertreue.

Vorteile für langjährige bedürftige Mitglieder im Sozialverband VdK Berlin-Brandenburg

Wer zum Zeitpunkt einer Verfahrensannahme bereits ein Jahr und mehr Mitglied im Sozialverband VdK ist, zahlt weniger für das jeweilige Rechtsmittelverfahren.

Kosten ab 01.04.2023

Verfahrensvorschüsse in den Rechtsmittelverfahren nach § 7 Absatz 3 a und 3 d der Satzung

Bei Angabe einer Rechtsschutzversicherung können die Kosten durch die Sozialrechtsschutz gGmbH gegebenenfalls gegenüber dieser geltend gemacht werden.

1. Kosten gem. Satzung

Vorverfahren (Widerspruch): 328,69 Euro
Verfahren 1. Instanz (Klage): 427,30 Euro
Verfahren 2. Instanz (Berufung): 493,05 Euro

Bis zu 60% der Verfahren der Sozialrechtsschutz gGmbH sind erfolgreich. In diesem Fall zahlt der Verfahrensgegner (z.B. Versorgungsämter und Rentenversicherungen) die tatsächlichen Kosten (Pkt. 1). Sollten Verfahren nicht im Sinne des Mitglieds verlaufen und eine Bedürftigkeit nach § 53 AO nicht vorliegen, sind die Kosten zuzüglich Umsatzsteuer durch das Mitglied zu tragen.

1.1 Endet ein Verfahren vorzeitig oder ist der entstandene Bearbeitungsaufwand wesentlich geringer als im Regelfall, verringern sich die Kosten aus Pkt. 1 auf die Hälfte.

2. Kosten für Mitglieder, die im Sinne von § 53 der Abgabenordnung bedürftig sind

2.1 Unter einem Jahr Mitgliedschaftsdauer:

Vorverfahren (Widerspruch): 75,00 Euro
Verfahren 1. Instanz (Klage): 120,00 Euro
Verfahren 2. Instanz (Berufung): 150,00 Euro

2.2 Ab einem Jahr Mitgliedschaftsdauer:

Vorverfahren (Widerspruch): 50,00 Euro
Verfahren 1. Instanz (Klage): 80,00 Euro
Verfahren 2. Instanz (Berufung): 100,00 Euro

2.3 Ab zwei Jahren Mitgliedschaftsdauer:

Vorverfahren (Widerspruch): 25,00 Euro
Verfahren 1. Instanz (Klage): 40,00 Euro
Verfahren 2. Instanz (Berufung): 50,00 Euro

3. Fälligkeit

Die Kosten unter Pkt. 2 sind nach Aufforderung als Vorschuss von jedem Mitglied zu zahlen.

4. Ratenzahlung

Die Sozial- und Rechtsberater*innen der Sozialrechtsschutz gGmbH können unter Berücksichtigung des konkreten Einzelfalles ausnahmsweise Ratenzahlungen gewähren, sofern der zu zahlende Betrag 50,00 € überschreitet und eine wirtschaftliche Bedürftigkeit nach § 53 AO vorliegt. Es sind 4 feste Ratenzahlungstermine zu vereinbaren.

5. Inkrafttreten

Die o.a. Verfahrenskosten werden mit der neuen Regelung aus § 7 der Satzung gültig. In keinem Fall besteht ein Rechtsanspruch eines Mitglieds auf Leistungen der Sozialrechtsschutz gGmbH im Sozialverband VdK Berlin-Brandenburg.